

Preisblatt HG – Haushalt, Gewerbe und Öffentliche Beleuchtung
(Gültig ab 1. Januar 2025)

Kunden mit einem jährlichen Bezug elektrischer Energie in Niederspannung bis 50'000 kWh

Netznutzungspreise (exkl. MWSt) Einheitstarif

Wirkenergie Hochtarif	5.57 Rp./kWh	
Wirkenergie Niedertarif	5.57 Rp./kWh	
Grundgebühr	8.00 CHF	pro Monat

Energiepreise (exkl. MWSt) Einheitstarif

Wirkenergie Hochtarif	11.50 Rp./kWh	
Wirkenergie Niedertarif	11.50 Rp./kWh	

Zusätzliche Kosten und Bestimmungen

- Konzessionsabgaben an die Gemeinde 0.30 Rp./kWh
 - Förderabgaben Bund (KEV & Schutz der Gewässer und Fische) 2.30 Rp./kWh
 - Systemdienstleistungen SDL der Swissgrid 0.55 Rp./kWh
 - Stromreserve Bund 0.23 Rp./kWh
 - *Total Abgaben* 3.38 Rp./kWh
-
- Die Ablesung der Zählerstände erfolgt monats- oder quartalsweise
 - Rechnungsstellung (inkl. MWSt): monats- oder quartalsweise

Allgemeine Bestimmungen der Elektrizitätsversorgung Egerkingen (EVE)

- Tarifstruktur:
Einheitstarif für die Energie- und Netznutzung. Jede bezogene Kilowattstunde kostet gleich viel.
- Der Energiebezug wird in der Regel über eine einzige Messstelle gemessen. Bezieht eine Kundin/ ein Kunde Energie über mehrere Messstellen, so werden diese gesondert verrechnet.
- Die Grundgebühr beinhaltet die Auslesung der Messapparate, Plausibilitätsprüfung, Datenbereitstellung, Abrechnung sowie techn. Überwachung der Mess- und Steuerapparate und wird pro Messstelle und auf den Abrechnungszeitraum pro rata verrechnet.
- Die Mess- und Steuerapparate werden von der EVE kostenlos zur Verfügung gestellt. Diese sind im Eigentum der EVE.
- Für nicht vermietete Liegenschaften, Häuser bzw. Wohnungen werden der Energiebezug sowie die Grundgebühr dem Hauseigentümer bzw. den Liegenschaftsverwaltungen in Rechnung gestellt.
- Zusätzliche Leistungen in Zusammenhang mit der Energieverrechnung entgegen der Bestimmungen aus den Preisblättern werden je nach Aufwand verrechnet.
- Das Rechtsverhältnis der EVE zu einer Kundin/einem Kunden entsteht mit dem Anschluss an das Verteilnetz oder mit dem erstmaligen Bezug von Strom.
- Für Forderungen der EVE für Kosten, die nach der Kündigung eines Rechtsverhältnisses sowie bei leerstehenden Mieträumen und unbenützten Anlagen anfallen, ist – soweit nicht andere dafür aufkommen – die Hauseigentümerschaft der EVE gegenüber haftbar.
- Die vorübergehende Nichtbenützung von elektrischen Anlagen entbindet nicht von der Bezahlung von allfälligen Forderungen aus dem Rechtsverhältnis.
- Eigentums- und Mieterwechsel, Adress- und Namensänderungen sind unter Angabe des Zeitpunktes des Wechsels der Elektrizitätsversorgung Egerkingen schriftlich zu melden.
- Diese Preise treten ab dem 1. Januar 2025 in Kraft und ersetzen die bisher gültigen Preise.
- Es gelten die aktuellen Allgemeinen Geschäftsbedingungen (Reglement für die Netzbenutzung und die Lieferung elektrischer Energie) der EVE.